

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadt Kröpelin  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
18236 Kröpelin

bearbeitet von: Susann Puls  
Telefon: 0385 588-67122  
E-Mail: [Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de](mailto:Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de)  
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-140/23  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 29.01.2024

**B-Plan Nr. 19 "PVA Schmadebeck**

**Ihr Schreiben vom 05.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben wird seitens der Landwirtschaft bezüglich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Größe von ca. 48 ha im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft um Beachtung folgender Bedenken und Hinweise gebeten:

Dem sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden ist in Regionen mit überdurchschnittlich gut für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen besondere Bedeutung beizumessen. Im Planverfahren ist sicherzustellen, dass Landwirtschaftsflächen nur in absolut notwendigem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.

Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen. Wenn nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Flächen vorhanden sind, die anstelle von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden können, sollten im Rahmen der Umweltprüfung dafür potentiell geeignete Flächen gezielt ermittelt werden.

Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und möglichst einvernehmliche Regelungen über die Flächeninanspruchnahme herzustellen. Im Falle von Flächenverlusten, bei Nutzungseinschränkungen oder bei negativen Auswirkungen auf die Einhal-

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

tung von im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen bestehenden Verpflichtungen (deren Nichteinhaltung Rückforderungen zur Folge haben können) sind erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen zu treffen.

### Integrierte ländliche Entwicklung

der Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 19 PVA Schmadebeck liegt vollständig im Flurneuordnungsverfahren „Schmadebeck“.

Der neue Rechtszustand ist in dem Flurneuordnungsverfahren Schmadebeck am 15.11.2013 eingetreten. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist im Jahr 2014 erfolgt. Lediglich in der Gemarkung Groß Siemen ist wegen eines Fehlers am Verfahrensumring noch eine Korrektur notwendig. Das wird in 2024 erfolgen.

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf hinzuweisen, dass damit nicht automatisch die Zustimmung für künftige Bauvorhaben im Geltungsbereich des genannten B-Plans ergeht. In diesen Fällen ist die Zustimmung durch die Flurneuordnungsbehörde separat zu erfragen.

### Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft direkt kein nach WRRL berichtspflichtiges Oberflächengewässer. Die PVA liegt im Grundwasserkörper WP\_KW\_4\_16. Die Niederschlagsentwässerung der Fläche geht in Richtung Hellbach Wasserkörper NMKZ-0200. Zu den Belangen der WRRL werden keine Ausführungen gemacht. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens sind gering. Es ergeben sich keine Hinweise und Forderungen aus Sicht der WRRL und des Gewässerschutzes. Ausgleich kann auch bei der Umsetzung von WRRL Maßnahmen erbracht werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

### Bodenschutz

#### Auflagen:

1. Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen darf die Abdeckung der Altablagerung nicht in ihrer sichernden Funktion beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Einrichtungen zur geregelten Ableitung des Niederschlagswassers (kuppelförmige Überhöhung und Randgräben) sind in ihrer Form und Funktion dauerhaft zu erhalten.
2. Eine Zuwegung zur Altablagerung, befahrbar für größere Fahrzeuge, muss erhalten werden.
3. Die Messstellen zur Grundwasserüberwachung im Plangebiet müssen dauerhaft erhalten werden. Dazu müssen sie im Plan gekennzeichnet werden. Die Gestaltung der Wegekorridentore muss eine Anfahrt von mittelgroßen Probenahme-Fahrzeugen an diese Messstellenstandorte ermöglichen.
4. Auf der Altablagerung dürfen keine neuen befestigten Fahrwege eingerichtet werden.

#### Begründung:

Das StALU MM ist zuständige Behörde für die Durchsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i. V. m. § 14 Abs. 4 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) soweit es die Anordnung der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und von Altlasten und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten in ihrem Amtsbereich betrifft. Der vorliegende Plan wurde auf durch das StALU MM zu vertretene Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft. Die Belange des StALU MM als Untere Bodenschutzbehörde sind durch die Überplanung der Altlastfläche AA\_Z\_72\_0065 „Hausmülldeponie Schmadebeck I“ mit einer Photovoltaikanlage berührt.

Die Alttablagerung ist unter der Voraussetzung der Funktion und des Erhalts der getroffenen Überdeckung als gesicherte Alttablagerung zu sehen, von der unter diesen Umständen keine Gefahren für das Grundwasser oder die Allgemeinheit ausgehen. Es ist durch die Flächeneigentümer in jedem Fall zu gewährleisten, dass die Abdeckschicht beim Bau, Betrieb und Rückbau der Module, der nötigen Infrastruktur oder der Einzäunung nicht durchstoßen wird und Niederschlagswasser in den Deponiekörper dringt oder Abfälle aufgegraben werden. Die vorhandenen Einrichtungen zur geregelten Ableitung des Niederschlagswassers sind in ihrer Form und Funktion dauerhaft zu erhalten.

Zur Gewährleistung dieser bodenschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Planung einer PV-Anlage auf der Alttablagerung hat die Gemeinde die Kennzeichnung der Altlastfläche und die Festsetzung von gründungsbezogenen Regelungen zum Erhalt der sichernden Funktion der Abdeckung der Alttablagerung aufgenommen. Dies ist für die Errichtung der Photovoltaikanlage als auch für die städtebauliche Beurteilung von späteren Baugesuchen notwendig. Die mit dieser Stellungnahme aufgeführten Auflagen sollen die Funktionsfähigkeit der Altlastsicherung in Ergänzung zu den getroffenen Festlegungen nachhaltig gewährleisten. Dazu gehört es die Zugänglichkeit und uneingeschränkte Durchführbarkeit der Nachsorgemaßnahmen (Überwachung und Pflege der Fläche) sicherzustellen.

Die Kapselung des Abfallkörpers durch die aufgebrachten Deponiesicherungsschichten bedarf der besonderen Überwachung und Pflege auf Dauer. Im Bedarfsfall müssen nachbessernde Erdarbeiten zur Böschungsstabilisierung oder Arbeiten zur Verbesserung des Wassermanagements trotz der PV-Anlageelemente durchführbar sein. Zur Probenahme an den bestehenden Grundwassermessstellen werden diese Punkte mit Fahrzeugen mittlerer Größe angefahren. Die verkehrliche Erreichbarkeit der Altlast durch Schaffung hinreichend großer Wegekorridente und Schutzzonen um bestehende Anlagen zur Überwachung der Altlast sind daher unerlässlich.

Rechtlich stützt sich diese Forderung auf § 9 Abs. 2 S.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB.

Schadstoffbelastete Flächen einer sachgerechten Nutzung zuzuführen entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit in der Bauleitplanung. Unter Beachtung der im B-Plan-Entwurf geführten altlastbezogenen Festlegungen und Ergänzung durch die mit dieser Stellungnahme eingebrachten Auflagen, bestehen keine Bedenken zur Nutzung der gesicherten Altdeponieoberfläche für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage.

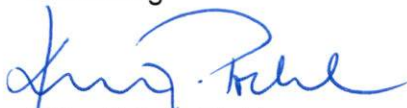
#### Immissionsschutz

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg stehen dem Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Belange entgegen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl